

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1920)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-625546>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Erwiderung:* «Premier Concours Gillet-Brez 1920». Da sich die Erklärung der «Classe des Beaux-Arts» in der Angelegenheit «Premier Concours Gillet-Brez 1920» in der Hauptsache auf Präzisierung der Verantwortlichkeit für die angefochtenen Bestimmungen beschränkt, ohne sachlich und direkt die in der Märznummer geübte Kritik zu widerlegen (Autorschaft von Künstlern und Analogie mit andern Wettbewerben sind kein Beweis der Unfehlbarkeit der im Concours Gillet-Brez aufgestellten Bedingungen), so halte ich meine Ausführungen im vollen Umfange aufrecht.

*Stauffer.*

### Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Der uns vorliegende 6. Geschäftsbericht für das Jahr 1919 erinnert daran, dass auf Antrag des Vorstandes beschlossen wurde, versuchsweise und bis auf weiteres die Krankenversicherung von der Unterstützungskasse in der Weise zu übernehmen, dass ohne besondere Beitragsleistung vom 11. Krankheitstage an für höchstens 100 weitere Krankheitstage ein tägliches Krankengeld von 5 Fr. ausgerichtet wird. Anspruchsberechtigt sind, ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Lage, die Künstler, die Mitglieder einer Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten oder einer dem Schweizerischen Kunstverein angeschlossenen Kunstgesellschaft sind. Nach den zu gewärtigenden Erfahrungen ist später zu bestimmen, ob und in welcher Form die vorläufige Ordnung in eine endgültige überzuführen sein wird.

Im Berichtsjahr 1919 sind an 21 Künstler der Kantone Aargau, Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin und Zürich 8176 Fr. ausgerichtet worden. Neu tritt dazu eine Ausgabe für Krankengeld mit 425 Fr.

Kunstfreunde und Künstlern wohlgesinnte Gönner haben der Kasse wieder hochherzige Zuwendungen gemacht; die zehn Gaben belaufen sich auf den hohen Gesamtbetrag von 27 761 Fr. Aus einer anlässlich der letzten nationalen Kunstausstellung in Basel veranstalteten Verlosung wurden der Unterstützungskasse die auf die unverkaufen Lose gefallenen Gewinne, 420 an der Zahl, zugewendet; die Verwertung dieser Gewinne wird jedoch verschoben, weil zurzeit eine noch weitere Belastung des Marktes

mit Kunstwerken dazu führen würde, die unter der Not der Zeit leidenden Künstler zu schädigen.

Die Einnahmen an Provisionen, 6118 Fr., sind höher als im Vorjahr, erreichen aber bei weitem nicht den Betrag, der in dem durch ausserordentliche Verhältnisse begünstigten Jahr 1917 eingenommen wurde. Aus den Eingängen an Beiträgen und Provisionen konnten erfreulicherweise nahezu alle Unterstützungen bestritten werden.

Das Vermögen der Kasse stellte sich am Ende des Berichtsjahres auf 92 993 Fr. und weist gegen das Vorjahr, dank den Schenkungen, eine Vermehrung um 29 243 Fr. auf. Mit Befriedigung kann der Vorstand feststellen, dass die Unterstützungskasse die an sie gestellten Erwartungen erfüllt und auf dem Wege der erfreulichen Entwicklung ist.

Der Vorstand der Unterstützungskasse setzt sich wie folgt zusammen:  
Dr. G. Schärtlin, Präsident, Zürich; S. Righini, Vizepräsident, Zürich;  
J. H. Escher - Lang, Quästor, Zürich; C. Vogelsang, Aktuar, Zürich;  
W. Röthlisberger, Beisitzer, Neuenburg.

Einzahlungen für die Unterstützungskasse sind an das Postcheckkonto Zürich VIII 4597 zu leisten.

---

## Einsendungen zur Frage der Schweiz. Kunstausstellung.

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 30. April d. J. die uns zu obigem Thema zugekommenen Einsendungen geprüft (vergleiche Notiz unter «Verschiedenem» in der Januar-Nummer 1920) und beschlossen, die kürzeren ganz, die langen Artikel aber gekürzt zu drucken.

Die letzte Entscheidung über die Zulässigkeit eines Artikels steht selbstverständlich beim Zentralvorstand. Es wird diesen freuen, wenn er nie von seinem Rechte Gebrauch machen muss, eine offenkundig ungebrachte Einsendung gänzlich von diesen Spalten auszuschliessen.

Zufolge der mit der Druckerei eingegangenen Verpflichtungen kann den Einsendern im Maximum je eine halbe Druckseite zur Verfügung gestellt werden. Der Zentralvorstand bittet also, keine theoretischen Erörterungen anzustellen; nur mit *praktischen* Vorschlägen ist unsern Mitgliedern und der Sache gedient.

Folgende Vorschläge wurden bisher gemacht: